

Anlage
(zu § 25 Absatz 3)

Bei Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung, die im Rahmen dieses Bußgeldkatalogs aufgeführt sind, ist eine Geldbuße nach den darin bestimmten Beträgen festzusetzen. Die im Bußgeldkatalog bestimmten Beträge sind Regelsätze.

Die Festlegung des konkreten Bußgeldes innerhalb des vorgegebenen Rahmens erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Verwaltungsbehörde. Hierbei sind unter anderem

- das Ausmaß der durch die Tat entstandenen Gefahren für die öffentliche Gesundheit,
 - ein durch den Verstoß für die Täterin oder den Täter gegebenenfalls entstandener wirtschaftlicher Vorteil aus der Tat und dessen Höhe,
 - ein gegebenenfalls fahrlässiges Handeln der Täterin oder des Täters,
 - die Einsichtigkeit der Täterin oder des Täters oder
 - vorangegangene Verstöße der Täterin oder des Täters gegen diese Verordnung
- zu berücksichtigen.

Nr.	Regelung	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz in Euro
1.	§ 1 Absatz 3 Satz 2	Angabe unvollständiger oder wahrheitswidriger Kontaktdaten	Betreffende Person	50 – 250
2.	§ 1 Absatz 3 Satz 3 bis 6	Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen	Verantwortliche oder Verantwortlicher; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	250 – 5 000
3.	§ 2 Absatz 3 Satz 4 Halbsatz 2	Anfertigen einer Kopie eines ärztlichen Zeugnisses	Verantwortliche oder Verantwortlicher; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	250 – 5 000
4.	§ 3 Absatz 1 Satz 1	Nichtumsetzung eines Hygienekonzepts	Arbeitgeberin oder Arbeitgeber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	100 – 5 000
5.	§ 4 Absatz 1	Aufenthalt mit weiteren Personen im öffentlichen Raum, ohne dass eine Ausnahme nach § 4 Absatz 2 vorliegt	Jede Person	50 – 250
6.	§ 5 Absatz 1, 2 und Absatz 4	Nichtumsetzung eines Hygienekonzepts	Veranstalterin oder Veranstalter	100 – 5 000
7.	§ 5 Absatz 1, 2 und Absatz 4	Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen	Veranstalterin oder Veranstalter	250 – 10 000

8.	§ 5 Absatz 1	Durchführung einer Versammlung mit mehr als 1 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern, ohne dass eine Ausnahme nach § 5 Absatz 3 erteilt worden ist	Veranstalterin oder Veranstalter	1 000 – 12 500
9.	§ 5 Absatz 1	Teilnahme an einer Versammlung mit mehr als 1 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern, ohne dass eine Ausnahme nach § 5 Absatz 3 erteilt worden ist	Teilnehmerin oder Teilnehmer	250 – 2 500
10.	§ 5 Absatz 2	Durchführung einer Versammlung mit mehr als 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmern, ohne dass eine Ausnahme nach § 5 Absatz 3 erteilt worden ist	Veranstalterin oder Veranstalter	1 000 – 12 500
11.	§ 5 Absatz 2	Teilnahme an einer Versammlung mit mehr als 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmern, ohne dass eine Ausnahme nach § 5 Absatz 3 erteilt worden ist	Teilnehmerin oder Teilnehmer	250 – 2 500
12.	§ 5 Absatz 1 Nummer 3	Nichttragen einer medizinischen Maske, ohne dass eine Ausnahme nach § 2 Absatz 3 Satz 1 vorliegt	Teilnehmerin oder Teilnehmer	50 – 250
13.	§ 6 Absatz 1	Nichtumsetzung eines Hygienekonzepts	Veranstalterin oder Veranstalter	100 – 5 000
14.	§ 6 Absatz 1	Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen	Veranstalterin oder Veranstalter	250 – 10 000
15.	§ 6 Absatz 1 Nummer 3	Nichttragen einer medizinischen Maske, ohne dass eine Ausnahme nach § 2 Absatz 3 Satz 1 vorliegt	Teilnehmerin oder Teilnehmer	50 – 250
16.	§ 7 Absatz 1 Satz 1	Nichtumsetzung eines Hygienekonzepts	Veranstalterin oder Veranstalter	1 500 – 15 000
17.	§ 7 Absatz 1 Satz 1	Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen	Veranstalterin oder Veranstalter	500 – 2 500
18.	§ 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5	Nichttragen einer medizinischen Maske, ohne dass eine Ausnahme nach § 2 Absatz 3 Satz 1 oder § 7 Absatz 5 vorliegt	Teilnehmerin oder Teilnehmer	50 – 250
19.	§ 7 Absatz 1 Satz 2	Durchführung einer Veranstaltung mit Unterhaltungscharakter mit weiteren Besucherinnen und Besuchern, ohne dass eine Ausnahme nach § 7 Absatz 4 Satz 1 zugelassen worden ist	Veranstalterin oder Veranstalter	1 000 – 10 000

20.	§ 7 Absatz 1 Satz 2	Teilnahme an einer Veranstaltung mit Unterhaltungscharakter mit weiteren Besucherinnen und Besuchern, ohne dass eine Ausnahme nach § 7 Absatz 4 Satz 1 zugelassen worden ist	Teilnehmerin oder Teilnehmer	250 – 1 500
21.	§ 7 Absatz 2 Satz 1	Nichtumsetzung eines Hygienekonzepts	Veranstalterin oder Veranstalter	100 – 5 000
22.	§ 7 Absatz 2 Satz 1	Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen	Veranstalterin oder Veranstalter	250 – 10 000
23.	§ 7 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5	Nichttragen einer medizinischen Maske, ohne dass eine Ausnahme nach § 2 Absatz 3 Satz 1 oder § 7 Absatz 3 Satz 3 oder Absatz 5 vorliegt	Teilnehmerin oder Teilnehmer	50 – 250
24.	§ 7 Absatz 2 Satz 2	Durchführung einer Veranstaltung ohne Unterhaltungscharakter mit weiteren Besucherinnen und Besuchern, ohne dass eine Ausnahme nach § 7 Absatz 3 vorliegt oder eine Ausnahme nach § 7 Absatz 4 Satz 1 zugelassen worden ist	Veranstalterin oder Veranstalter	1 000 – 10 000
25.	§ 7 Absatz 2 Satz 2	Teilnahme an einer Veranstaltung ohne Unterhaltungscharakter mit weiteren Besucherinnen und Besuchern, ohne dass eine Ausnahme nach § 7 Absatz 3 vorliegt oder eine Ausnahme nach § 7 Absatz 4 Satz 1 zugelassen worden ist	Teilnehmerin oder Teilnehmer	250 – 1 500
26.	§ 7 Absatz 6	Durchführung von privaten Feiern oder Zusammenkünften mit weiteren Personen	Veranstalterin oder Veranstalter	250 – 2 500
27.	§ 7 Absatz 6	Teilnahme an privaten Feiern oder Zusammenkünften mit weiteren Personen	Teilnehmerin oder Teilnehmer	250 – 2 500
28.	§ 8 Absatz 1	Nichtumsetzung eines Hygienekonzepts	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	100 – 5 000
29.	§ 8 Absatz 1	Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	250 – 10 000

30.	§ 8 Absatz 1 Nummer 4	Nichttragen einer medizinischen Maske, ohne dass eine Ausnahme nach § 2 Absatz 3 Satz 1 oder § 8 Absatz 4 vorliegt	Kundinnen und Kunden, Personal sowie alle weiteren Personen	50 – 250
31.	§ 8 Absatz 5 und 6	Nichtumsetzung eines Hygienekonzepts	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	100 – 5 000
32.	§ 8 Absatz 5 und 6	Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	250 – 10 000
33.	§ 9 Absatz 1	Nichtumsetzung eines Hygienekonzepts	Dienstleistende; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	100 – 5 000
34.	§ 9 Absatz 1	Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen	Dienstleistende; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	250 – 10 000
35.	§ 9 Absatz 1 Nummer 3	Nichttragen einer medizinischen Maske, ohne dass eine Ausnahme nach § 2 Absatz 3 Satz 1 oder § 9 Absatz 2 Satz 1 vorliegt	Leistungsempfängerin oder Leistungsempfänger	50 – 250
36.	§ 9 Absatz 2 Satz 2	Nichtvorlage eines Testnachweises nach § 2 Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, ohne dass eine Ausnahme nach § 9 Absatz 2 Satz 3 vorliegt	Leistungsempfängerin oder Leistungsempfänger	50 – 250
37.	§ 9 Absatz 2 Satz 2	Erbringung einer körpernahen Dienstleistung trotz Nichtvorlage eines Testnachweises nach § 2 Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, ohne dass eine Ausnahme nach § 9 Absatz 2 Satz 3 vorliegt	Dienstleistende; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	100 – 500
38.	§ 10 Absatz 1	Nichtumsetzung eines Hygienekonzepts	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	100 – 5 000
39.	§ 10 Absatz 1 und 2	Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	250 – 10 000

40.	§ 10 Absatz 1 Nummer 4	Nichttragen einer medizinischen Maske, ohne dass eine Ausnahme nach § 2 Absatz 3 Satz 1 oder § 10 Absatz 1 Nummer 4 Halbsatz 2 vorliegt	Jede Person	50 – 250
41.	§ 11 Absatz 1 Halbsatz 1	Beherbergung von Gästen zu touristischen Zwecken oder Inanspruchnahme einer Beherbergung zu solchen Zwecken, ohne dass eine Ausnahme nach § 11 Absatz 1 Halbsatz 2 vorliegt	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä. und Beherbergungsgäste	250 – 10 000
42.	§ 11 Absatz 2	Nichtumsetzung eines Hygienekonzepts	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	100 – 5 000
43.	§ 11 Absatz 2	Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen, ohne dass eine Ausnahme nach § 11 Absatz 3	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	250 – 10 000
44.	§ 11 Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe a Halbsatz 1	Nichttragen einer medizinischen Maske, ohne dass eine Ausnahme nach § 2 Absatz 3 Satz 1 oder § 11 Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe a Halbsatz 2 vorliegt	Jede Person	50 – 250
45.	§ 11 Absatz 4	Nichtumsetzung eines Hygienekonzepts	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	100 – 5 000
46.	§ 11 Absatz 4	Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	250 – 10 000
47.	§ 11 Absatz 4 Nummer 4 Halbsatz 1	Nichttragen einer medizinischen Maske, ohne dass eine Ausnahme nach § 2 Absatz 3 Satz 1 oder § 11 Absatz 4 Nummer 4 Halbsatz 2 oder Halbsatz 3 vorliegt	Jede Person	50 – 250
48.	§ 12 Absatz 1	Nichtumsetzung eines Hygienekonzepts	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	100 – 5 000
49.	§ 12 Absatz 1	Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen, ohne dass eine Ausnahme nach § 12 Absatz 3 vorliegt	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	250 – 10 000

50.	§ 12 Absatz 1 Nummer 4	Nichttragen einer medizinischen Maske, ohne dass eine Ausnahme nach § 2 Absatz 3 Satz 1 vorliegt	Sportausübende oder Sportausübender	50 – 250
51.	§ 14 Absatz 1	Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	250 – 10 000
52.	§ 14 Absatz 2 Satz 1	Duldung des Besuchs weiterer Personen, ohne dass eine Ausnahme nach § 14 Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 5 vorliegt	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	250 – 10 000
53.	§ 14 Absatz 3 Satz 1	Nichttragen einer FFP2-Maske ohne Ausatemventil	Besucherin oder Besucher	50 – 250
54.	§ 14 Absatz 3 Satz 2	Duldung des Besuchs einer Person, ohne dass ein Nachweis nach § 14 Absatz 3 Satz 2 oder eine Ausnahme nach § 14 Absatz 5 Satz 3 oder Satz 4 vorliegt	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	250 – 10 000
55.	§ 14 Absatz 4	Duldung des Besuchs oder Durchführung eines Besuchs, ohne dass eine Ausnahme nach § 14 Absatz 5 Satz 1 oder Satz 2 vorliegt	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä. und Besucherin oder Besucher	250 – 10 000
56.	§ 14 Absatz 6 Satz 1 und Absatz 7	Nichttragen einer FFP2-Maske ohne Ausatemventil bei der Ausübung körpernaher Tätigkeiten	Personal der Einrichtung oder Beschäftigte	50 – 250
57.	§ 14 Absatz 6 Satz 1, 3 und 4 und Absatz 7	Unterlassen der Sicherstellung der Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske ohne Ausatemventil oder der Unterziehung einer regelmäßigen Testung des Personals in Bezug auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	250 – 10 000
58.	§ 14 Absatz 6 Satz 1, 3 und 4 und Absatz 7	Unterlassen der Unterziehung einer regelmäßigen Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus	Beschäftigte oder Beschäftigter	50 – 250
59.	§ 15 Absatz 1	Nichttragen einer medizinischen Maske, ohne dass eine Ausnahme nach § 2 Absatz 3 Satz 1 oder § 15 Absatz 2 vorliegt	Jede Person	50 – 250

60.	§ 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3	Nichttragen einer medizinischen Maske, ohne dass eine Ausnahme nach § 2 Absatz 3 Satz 1 vorliegt	Besucherin oder Besucher	50 – 250
61.	§ 18 Absatz 1	Nichttragen einer medizinischen Maske, ohne dass eine Ausnahme nach § 2 Absatz 3 Satz 1 vorliegt	Besucherin oder Besucher	50 – 250
62.	§ 19 Absatz 3 Satz 1	Nichttragen einer medizinischen Maske, ohne dass eine Ausnahme nach § 2 Absatz 3 Satz 1 oder § 19 Absatz 3 Satz 2 vorliegt	Jede Person	50 – 250
63.	§ 20 Absatz 1 Satz 1	Nichttragen einer medizinischen Maske, ohne dass eine Ausnahme nach § 2 Absatz 3 Satz 1 oder § 20 Absatz 1 Satz 2 vorliegt	Jede Person	50 – 250
64.	§ 20 Absatz 2	Nichttragen einer medizinischen Maske, ohne dass eine Ausnahme nach § 2 Absatz 3 Satz 1 vorliegt	Jede Person	50 – 250
65.	§ 22 Absatz 1	Nichtumsetzung eines Hygienekonzepts	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	100 – 5 000
66.	§ 22 Absatz 1	Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	250 – 10 000
67.	§ 22 Absatz 1 Nummer 4 Halbsatz 1	Nichttragen einer medizinischen Maske, ohne dass eine Ausnahme nach § 2 Absatz 3 Satz 1 oder § 22 Absatz 1 Nummer 4 Halbsatz 2 oder Absatz 6 vorliegt	Jede Person	50 – 250
68.	§ 22 Absatz 2 Satz 1	Nichtumsetzung eines Hygienekonzepts	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	100 – 5 000
69.	§ 22 Absatz 2 Satz 1	Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	250 – 10 000

70.	§ 22 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 4 Halbsatz 1	Nichttragen einer medizinischen Maske, ohne dass eine Ausnahme nach § 2 Absatz 3 Satz 1 oder § 22 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Halbsatz 2 oder Absatz 6 vorliegt	Jede Person	50 – 250
71.	§ 22 Absatz 2 Satz 2	Durchführung von Veranstaltungen mit weiteren Besucherinnen und Besuchern	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	1 000 – 12 500
72.	§ 22 Absatz 2 Satz 2	Teilnahme an Veranstaltungen mit weiteren Besucherinnen und Besuchern	Besucherin oder Besucher	250 – 1 500
73.	§ 22 Absatz 3 Satz 1	Betrieb einer von der Schließungsanordnung betroffenen Einrichtung für den Publikumsverkehr	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	10 000 – 25 000
74.	§ 22 Absatz 3 Satz 1	Inanspruchnahme einer von der Schließungsanordnung betroffenen Einrichtung	Besucherin oder Besucher	1 000 – 10 000
75.	§ 22 Absatz 3 Satz 2	Nichtumsetzung eines Hygienekonzepts	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	100 – 5 000
76.	§ 22 Absatz 3 Satz 2	Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen und Personengrenzen	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	250 – 10 000
77.	§ 22 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 22 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 4 Halbsatz 1	Nichttragen einer medizinischen Maske, ohne dass eine Ausnahme nach § 2 Absatz 3 Satz 1 oder § 22 Absatz 6 vorliegt	Jede Person	50 – 250
78.	§ 22 Absatz 4 Satz 1	Betrieb einer von der Schließungsanordnung betroffenen Einrichtung für den Publikumsverkehr	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	10 000 – 25 000
79.	§ 22 Absatz 4 Satz 1	Inanspruchnahme einer von der Schließungsanordnung betroffenen Einrichtung	Besucherin oder Besucher	1 000 – 10 000
80.	§ 22 Absatz 4 Satz 2	Betrieb einer von der Schließungsanordnung betroffenen Einrichtung für den Publikumsverkehr	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	10 000 – 25 000

81.	§ 22 Absatz 4 Satz 2	Inanspruchnahme einer von der Schließungsanordnung betroffenen Einrichtung	Besucherin oder Besucher	1 000 – 10 000
82.	§ 22 Absatz 4 Satz 3	Nichtumsetzung eines Hygienekonzepts	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	100 – 5 000
83.	§ 22 Absatz 4 Satz 3	Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	250 – 10 000
84.	§ 22 Absatz 4 Satz 3 in Verbindung mit § 22 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 22 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 4 Halbsatz 1	Nichttragen einer medizinischen Maske, ohne dass eine Ausnahme nach § 2 Absatz 3 Satz 1 oder § 22 Absatz 4 Satz 3 oder Absatz 6 vorliegt	Jede Person	50 – 250
85.	§ 22 Absatz 5	Nichtumsetzung eines Hygienekonzepts	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	100 – 5 000
86.	§ 22 Absatz 5	Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen und Personengrenzen	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	250 – 10 000
87.	§ 23	Proben mit weiteren Personen oder Verstoß gegen die genannten Maßgaben	Künstlerin oder Künstler	100 – 1 000
88.	§ 24	Betrieb einer von der Schließungsanordnung betroffenen Einrichtung	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	10 000 – 25 000
89.	§ 24	Inanspruchnahme einer von der Schließungsanordnung betroffenen Einrichtung	Besucherin oder Besucher	1 000 – 10 000